



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Süddeutschen Gelenkscheibenfabrik GmbH & Co. KG

1.) Allgemeines - Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere schriftliche Zustimmung vorliegt.

2.) Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1.

Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt worden sind. Bestandteil jedes auf diese Weise zustande gekommenen Vertrages werden unsere nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2.2.

Ändert der Lieferant den Inhalt unserer Bestellung ab, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn wir der Änderung des Inhalts nicht innerhalb eines Monats widersprochen haben. Änderungen und Ergänzungen bedürfen jedoch in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.3.

Die Bestätigung unserer Bestellung und/oder die Zusendung der bestellten Ware gelten als zustimmende Erklärung zur Vereinbarung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen als Vertragsbestandteil.

2.4.

Wir erwarten auf unsere Bestellungen vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Arbeitstagen mit verbindlichem Lieferdatum. Bis zur Bestätigung der Bestellung sind wir berechtigt unser Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Lieferanten keinerlei Rechtsansprüche.

2.5.

Jede Bestätigung hat Bezug zu nehmen auf Datum und Nummer unserer Bestellung.

3.) Liefertermin

3.1.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

3.2.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.3.

Im Fall des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.



4.) Eigentumsübergang

Die Ware bleibt trotz Übergabe bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung im Eigentum des Lieferanten. Erst mit Ausgleich der Einzelrechnung geht das Eigentum an der abgerechneten Ware auf uns über.

5.) Preise

Die Preise sind ausschließlich Umsatzsteuer zu bilden und sind Festpreise, frei der von uns benannten Empfangsstelle einschließlich der Kosten für Verpackung, Versicherung und sonstiger Spesen sofern in der einzelnen Bestellung nichts anderes vereinbart wurde.

6.) Modell- und Typenänderungen

Modell- und Typenänderungen sind uns frühzeitig bekannt zugeben. Vorhandene Lagerbestände sind gegebenenfalls in Nachfolgetypen umzutauschen.

7.) Lieferung

7.1.

Der Versand und/oder die Anlieferung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns benannte Empfangsstelle, für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehende Kosten haftet der Lieferant.

Für alle Empfangsstellen gelten folgende Warenannahmezeiten:

Montag bis Freitag: von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag: von 12:45 Uhr – 16:00 Uhr

7.2.

Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streiks, Unruhe und sonstige Betriebsstörungen, die wir mit zumutbaren Mitteln nicht beseitigen können, schließen auf unserer Seite Annahmeverzug aus.

8.) Zahlung

8.1.

Alle Rechnungen zahlen wir unter Berücksichtigung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

8.2.

Die Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt, stellen keine Anerkennung der Verkaufsbedingungen des Lieferanten dar und gelten nicht als Bestätigung einer ordnungsgemäßen Lieferung.

8.3.

Wir sind sehr bemüht, Zahlungsziele korrekt einzuhalten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Rechnungen bei der richtigen Rechnungsanschrift vorliegen und alle für eine ordentliche Prüfung erforderlichen Angaben aufgeführt sind. Skontofristen zählen ab dem Tag des Rechnungseingangs in unserem Hause, wobei wir natürlich voraussetzen, dass die Ware bereits eingetroffen ist.



8.4.

Aufrechnungen unserer Forderungen aus Leistungen gegen Forderungen des Lieferanten sind jederzeit voll und ohne Einschränkungen möglich.

8.5.

Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Entwürfen und Projekten sowie andere vorbereitende Arbeiten werden von SGF nicht vergütet.

9.) Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten aus einem mit uns zustande gekommenen Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar oder übertragbar.

10.) Gewährleistung

10.1.

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt wird.

10.2.

Unter Bezugnahme auf die Qualitätssicherungsvereinbarung von SGF wird vereinbart, dass die Qualitätsprüfung der Ware hinsichtlich verdeckter Mängel, ausgenommen der Untersuchung auf Transportschäden und stichprobenartige Wareneingangskontrollen, von den Lieferanten durchgeführt wird.

Eine Mängelrüge ist daher auch dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung entweder in unserem Hause oder beim Kunden, beim Lieferanten eingeht.

10.3.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10.4.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, es sei denn das Gesetz sieht eine längere Frist vor und beginnt ab Wareneingang.

10.5.

Als Mangel im vorstehenden Sinn gilt auch eine Falschliefierung.

11.) Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

11.1.



Soweit der Lieferant für einen Produktschaden, Sachmangel oder Rechtsmangel verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 11.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

11.3.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11.4.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen freizustellen.

12.) Rücksendungen

Werden von uns nicht abgenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgeschickt, so erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Lieferanten belastet.

13.) Rücktritt vom Vertrag

Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages gefährdet ist. Ein Rechtsanspruch erwächst dem Lieferanten aus einem solchen Rücktritt nicht.

14.) Kündigungsfrist

Die Kündigung der vereinbarten Konditionen durch den Lieferanten kann jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende erfolgen.

15.) Geheimhaltung

Die Lieferanten verpflichten sich zur Geheimhaltung hinsichtlich aller in Bezug auf SGF erlangten Kenntnisse, insbesondere über Pläne, Produktion, Projekte, Waren, Vereinbarungen, etc.



**Süddeutsche Gelenkscheibenfabrik
GmbH & Co. KG 84478 Waldkraiburg**
84478 Waldkraiburg · Graslitzer Straße 14
84465 Waldkraiburg · Postfach 1255

16.) Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Nichtigte Bestimmungen müssen so ersetzt werden, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

17.) Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

17.1.

Erfüllungsort ist die von uns in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.

17.2.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mühldorf bzw. Traunstein (abhängig vom Streitwert).

17.3.

Es gilt ausschließlich das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention .

Stand: 01.11.2007